

**Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Entgelten im Rahmen
der „nachschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I“
vom 20.02.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 17.02.2009 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „nachschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I“ beschlossen.

§ 1

Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I

Die Ganztagsoffensive in der Sekundarstufe I bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen eine Übermittagsbetreuung sowie bei Bedarf eine nachschulische Betreuung an den Tagen, an denen kein verpflichtender Nachmittagsunterricht stattfindet. Der Zeitrahmen für die nachschulische Betreuung erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien findet keine nachschulische Betreuung statt. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. Die Pädagogische Übermittagsbetreuung steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die verpflichtend Nachmittagsunterricht haben bzw. spezielle Förderangebote nutzen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Darüber hinausgehende zusätzliche nachschulische Ganztags- und Betreuungsangebote stehen den Schülerinnen und Schülern im Rahmen vorhandener Kapazitäten zur Verfügung.
2. Eine Aufnahme für zusätzliche nachschulische Ganztags- und Betreuungsangebote erfolgt nur nach verbindlicher Anmeldung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme.
3. Die Teilnahme an nachschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Teilnahme eines/einer Schülers/Schülerin bindet jedoch für die Dauer jeweils eines Schulhalbjahres d.h., grundsätzlich vom 01.08. – 31.01. und vom 01.02. – 31.07. eines Jahres.
4. Die Aufnahme erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sich die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats nur möglich, bei
 - ◆ Änderung der Personensorge für das Kind,
 - ◆ Wechsel der Schule,
 - ◆ längerfristige Erkrankung des/der Schülers/Schülerin (mindestens 4 Wochen),
 - ◆ Arbeitslosigkeit oder plötzliche Sozialhilfebedürftigkeit eines Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.

2. Ein/e Schüler/in kann von der Teilnahme an nachschulischen Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden, wenn
- ◆ nach Rücksprache mit der Schule das Verhalten des/r Schüler/in einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
 - ◆ der/die Schüler/in das Angebot regelmäßig nicht wahrnimmt,
 - ◆ die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen,
 - ◆ die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten von letzteren verweigert wird sowie
 - ◆ die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beruht.

§ 4 Entgelte, Fälligkeit

1. Entgeltpflichtig sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten des/der Schülers/Schülerin. Die Entgeltspflicht erstreckt sich nur auf die Teilnahme an nachschulischen Betreuungsangeboten.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schulhalbjahr. Wird ein Kind im lfd. Schulhalbjahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schulhalbjahr unter Angabe eines Grundes nach § 3 P. 1 die nachschulische Betreuung, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.
3. Für die Teilnahme an den nachschulischen Betreuungsangeboten werden folgende Entgelte erhoben:

Anzahl der Betreuungstage pro Woche	Satz pro Kind und Monat	monatliches Entgelt für zusätzliche Geschwisterkinder
1	10 €	5 €
2	20 €	10 €
3	30 €	15 €
4	40 €	20 €

Zwecks Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages erfolgt die Festlegung der Betreuungstage durch die Erziehungsberechtigten vor Beginn eines Schulhalbjahres verbindlich. In dem zu zahlenden Entgelt sind sämtliche Angebote der nachschulischen Betreuung enthalten.

In der Emil-Barth-Realschule und am Gymnasium erstreckt sich die außerschulische Betreuung auf einen wöchentlichen Zeitraum von Montag – Donnerstag, an der Hauptschule bis einschließlich Freitag. Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Bei Erhalt von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sowie in nachweislich begründeten Härtefällen halbiert sich das zu zahlende Entgelt sowohl für das erste Kind als auch für Geschwisterkinder.

4. Die Zahlungspflicht besteht schuljährlich für 11 Monate und entfällt nur für den Hauptferienmonat. Die Entgelte werden jeweils zum 1. eines jeden Monats im voraus fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 20.02.2009 im Amtsblatt der Stadt Haan am 27.02.2009; in Kraft ab 01.02.2009

1. Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 29.06.2015 im Amtsblatt der Stadt Haan am 02.07.2015; in Kraft ab 01.08.2015